



Merkblatt

Pflanzenrückschnitt entlang von Strassen und Wegen für Grundeigentümer und Liegenschaftsverwaltungen

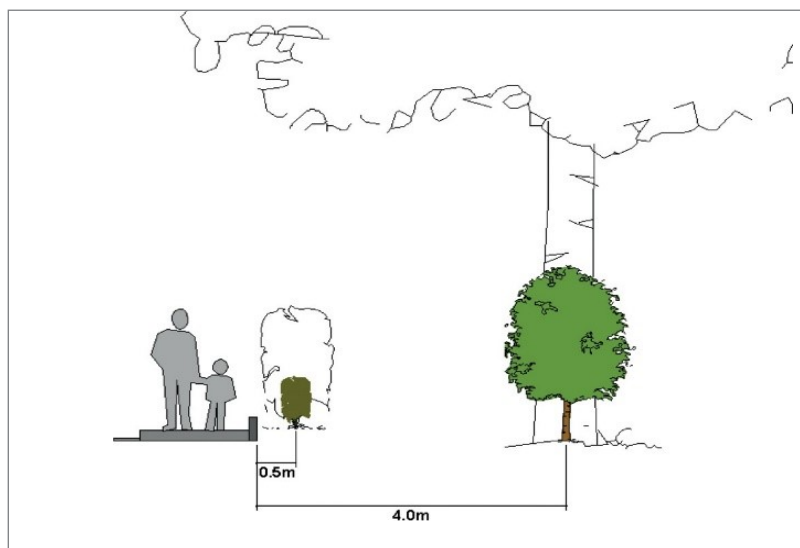
Stand: 13. Juli 2021 (Version 2.0)

Entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen müssen Bäume, Sträucher, Grünhecken, Blumen und Feldgewächse, die in den Weg- bzw. Strassenraum hineinragen, auf die nach EG ZGB erlaubten Masse zurückgeschnitten werden. Die Lichtraumprofile sind unter Schnitt zu halten, damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und die Begehbarkeit stets gewährleistet ist und die Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten durch den Fachbereich Strassen/Gewässer nicht behindert werden. Gestützt auf die Verkehrserschliessungsverordnung (VerV 700.4), in Kraft seit 1. Juni 2020, sind die folgenden Vorschriften zu beachten.

Pflanzabstand

§ 27 Bei Pflanzen sind folgende Abstände von der Strassengrenze einzuhalten:

- Bäume: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm;
- andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m;
- Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.



Sichtbereiche

§ 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

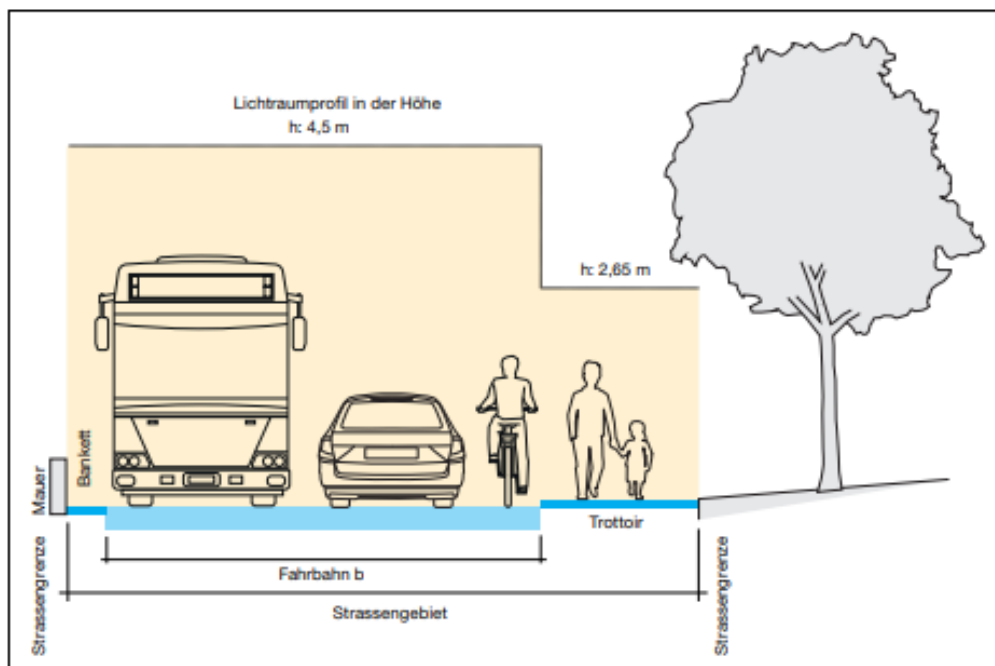
Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0.8m und 2.65m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3m sein.

Lichtraumprofil

§ 20 Der Lichtraum in der Höhe beträgt:

- mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet;
- mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Radwegen.

Der Lichtraum ist durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.



Grundlage / Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Kantonale Strassenabstandsverordnung vom 18. April 1978	1.0	25. Februar 2020
EG ZGB und Kantonale Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019	2.0	13. Juli 2021